§ 6 Glücksspielaufsicht

(1) Die Anstalt unterliegt der Glücksspielaufsicht der zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg, sofern dies glücksspielrechtlich zulässig ist.

(2) [1]Die Veranstaltungen der Anstalt bedürfen jeweils der Erlaubnis der Giücksspielaufsicht nach Absatz 1, soweit dies gesetzlich erforderlich ist. [2]Soweit glücksspielrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen, gilt die Erlaubnis für das Gebiet aller Vertragsländer.